

selbst (Innocenz III., Gregor IX. und Bonifaz VIII.) zu mehrfacher Milde-  
 derung in den Formen dieses Schreckmittels <sup>1)</sup>.

5. In ähnlicher Weise wie die Gerichtsbarkeit mußte das Recht, die  
 Kirchengüter zu **besteuern** <sup>2)</sup>, zu heftigen Conflicten mit der Staatsgewalt  
 führen. Die Gewaltherrschaft der Könige im früheren Mittelalter hatte  
 außer den Lehnabgaben, zu denen auch Kirchengüter verpflichtet waren <sup>3)</sup>,  
 den Reichtum der Kirche mehrfach zu Leistungen für den Staat, zumal in  
 Nothfällen, in Anspruch genommen; insbesondere aber kamen die Fürsten  
 durch die Beiträge, welche sie von der Kirche für die Kreuzzüge fordern durften,  
 in die Gewohnheit, dieselbe bei jedem außerordentlichen Bedürfnisse zur Be-  
 steuerung heranzuziehen <sup>4)</sup>. In anderer Weise war es in den aufblühenden  
 städtischen Communen <sup>5)</sup> zur Sitte geworden, den Klerus zu be-  
 steuern, weil es durchaus billig erschien, daß dieser für die Vortheile des Ge-  
 meindelebens auch einen Theil der Lasten desselben auf sich nähme. — Die  
 Kirche zeigte sich in beiden Fällen anfangs willig genug, von ihren Reich-  
 thümern zu Staats- oder Gemeindezwecken beizutragen <sup>6)</sup>, und selbst als die  
 Steuerforderungen mit der Zeit bis zum Uebermaß gesteigert wurden, be-  
 gnügte sich Alexander III., auf einer lateranensischen Synode (1179) das  
 Decret festzustellen <sup>7)</sup>, »daß jede weltliche Obrigkeit, die sich herausnehme, die  
 kirchlichen Güter und Personen willkürlich — ohne deren eigene Bewilli-  
 gung — zu besteuern, mit dem Bann belegt werden solle.« Dieses war  
 zunächst gegen die (lombardischen) Communen, jedoch auch gegen alle andere  
 etwaige Gewalthaber (in diversis partibus mundi) gerichtet <sup>8)</sup>. Der zweck-  
 mäßigste Ausweg, um neue Conflictte zu verhüten, wurde indeß durch ein Re-  
 gulativ Innocenz' III. (v. J. 1215) eröffnet <sup>9)</sup>, in welchem dieser er-  
 meinwies als freiwillige Hülfe zu betrachten hätten, daß dagegen auch die  
 Kirche ihre Beiträge nicht verweigern dürfe, sobald sie von der Notwendig-  
 keit, durch dieselben das allgemeine Beste zu fördern, überzeugt sei; —  
 bei allen Forderungen der Art aber hätten die Bischöfe die Entschei-  
 dung des Papstes einzuholen«. — Auch bei der Handhabung dieses neuen  
 Gesetzes wurden von den Päpsten die Forderungen der Staatsoberhäupter  
 meistens mit Bereitwilligkeit zugestanden, ja dieselben autorisirten die Kö-  
 nige öfters, eine Steuer von ihren Landeskirchen zu erheben, ohne die Bi-  
 schöfe deshalb zu befragen <sup>10)</sup>.

Weil aber die Kirchengüter doch fortwährend eine Ausnahmestellung  
 bei der allgemeiner werdenden Besteuerung einnahmen <sup>11)</sup>, so erfand man  
 späterhin die sogenannten Amortisationsgesetze <sup>12)</sup>, nach welchen neben  
 dem bisherigen Grundbesitz kein weiteres liegendes Eigenthum in« die todte

<sup>1)</sup> das. 297.

<sup>2)</sup> Pfand IV, 2. Cap. VIII. bis X, S. 158 bis 224.

<sup>3)</sup> das. 179 ff.

<sup>4)</sup> das. 194.

<sup>5)</sup> das. 182 ff.

<sup>6)</sup> das. 181. 187.

<sup>7)</sup> das. 195.

<sup>8)</sup> das. 196.

<sup>9)</sup> das. 200 ff.

<sup>10)</sup> das. 204.

<sup>11)</sup> das. 206 ff.

<sup>12)</sup> das. 218; vgl. v. S. 222.